

TOP 1 Begrüßung und Eröffnung

BTV-Präsident Helmut Schmidbauer eröffnet die 73. Ordentliche Mitgliederversammlung des Bayerischen Tennis-Verbandes und heißt alle Vereinsvertreter und Ehrengäste willkommen. Zum Einstieg in die Tagung wird der neue Imagefilm des Deutschen Tennis Bundes gezeigt.

Als Ehrengäste begrüßt er anschließend den Ehrenvorsitzenden des Tennisbezirkes Niederbayern Herrn Georg Kammerer, das Ehrenmitglied des Bayerischen Tennis-Verbandes, Herrn Thomas Heil sowie Herrn Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann, der ein Grußwort an die versammelten Vereinsvertreter und Gäste richten wird. Weiter begrüßt er Herrn Ludwig Rembold, der über 30 Jahre das Verbandsmagazin Bayerntennis als Chefredakteur betreute.

Herr Schmidbauer bittet um eine Schweigeminute für die seit der letzten Mitgliederversammlung verstorbenen Mitglieder des BTV, allen voran Herrn Dr. Werner Kisan (ehemaliger Referent für das Schiedsrichterwesen im Tennisbezirk Unterfranken), Herrn Egon Radler (ehemaliger Vorsitzender des Tennisbezirkes Oberpfalz), Herrn Dr. Helmut Kümpfel (ehemaliger BTV-Referent für das Lehrwesen), Herrn Ernst Leo Hohlheimer (ehemaliger Kreissportwart und Referent für Ehrungen im Tennisbezirk Mittelfranken), Herrn Siegfried Dinsel (ehemaliger BTV-Seniorenreferent), Herrn Georg Glitz (ehemaliger Sportwart des Tennisbezirkes München) sowie Herrn Franz Xaver Troiber (langjähriger Förderer des Internationalen Herrenturniers des TC Hofkirchen).

Der Bayerische Tennis-Verband wird sie und alle anderen Persönlichkeiten, die seit der letzten Mitgliederversammlung von uns Abschied nehmen mussten, in Erinnerung bewahren.

Herr Robering, Firma Votingtech erklärt den Anwesenden die Handhabung der ausgeteilten Tablets zur elektronischen Stimmenabgabe bei den diversen Abstimmungen und Wahlen. Bei der Registrierung haben die Stimmberechtigten die entsprechenden Stimmencodes erhalten. Bei den nachfolgenden Abstimmungen wurden die datenschutzrechtlichen Erfordernisse berücksichtigt.

TOP 2 Grußwort Joachim Herrmann, Bayerischer Staatsminister des Innern für Sport und Integration, MdL

Nach der Begrüßung durch BTV-Präsident Helmut Schmidbauer hält Joachim Herrmann, Bayerischer Staatsminister des Innern für Sport und Integration, MdL einen Gastvortrag. Zuerst richtet er die Grüße des Ministerpräsidenten aus. Er bedankt sich beim BTV für die gute und konstruktive Zusammenarbeit, auch im BLSV. Es sei sehr erfreulich, dass der BTV nach eigenen Angaben eine stetig positive Mitgliederentwicklung verzeichnet. Vor allem im Kinder- und Jugendbereich kann der Verband nach dem Ende der Corona-Pandemie kräftige Zuwächse an Mitgliedern verzeichnen. Als Dachorganisation der bayerischen Tennisvereine ist der BTV der größte Landesfachverband innerhalb des Deutschen Tennis Bundes. Die Erfolgsgeschichte des Verbandes seit nunmehr 77 Jahren sei vor allem dem Engagement der zahlreichen Ehren- und Hauptamtlichen zu verdanken, die mit Herzblut für den Tennissport leben. Allen voran gelte ihnen sein aufrichtiger Dank. Sie setzen sich höchst engagiert und mit unzähligen Arbeitsstunden für das Gemeinwohl ein. Sie leben

Werte vor, die vor allem für die Kinder und Jugendlichen vorbildlich sind. Ihr Engagement sei unerlässlich und unbezahlbar zugleich!

Herrmann hob in seinem Grußwort auch konkrete Maßnahmen der Staatsregierung hervor, um den bayerischen Vereinssport im Allgemeinen sowie den Tennissport im Besonderen fit für die Zukunft zu machen. Nach den Sportförderrichtlinien können beispielsweise energetische Sanierungsmaßnahmen oder auch Regenwasser-Sammelanlagen finanziell gefördert werden. Bei der Energieversorgung und der Umrüstung der Beleuchtungssysteme der Tennishallen unterstütze der Freistaat gezielt mit Fördermitteln. Auch die Errichtung von Photovoltaikanlagen für den Eigenverbrauch ist im Rahmen des Vereinssportstättenbaus förderfähig. Der Freistaat fördere den Tennissport beim BTV jährlich mit erheblichen Mitteln, allein 2024 mit über einer Million Euro. Auch im Hochwasserschutz werden stärkere Vorsorgemaßnahmen ergriffen.

Er drückt seinen Ärger über das inzwischen erreichte Übermaß an Bürokratie aus, die das Engagement nicht nur in der Wirtschaft, sondern auch in den Vereinen hemmt. Seitenweise Auflagen, die z.B. im Vorfeld einer Vereinsfeier erfüllt werden müssen tragen dazu bei, dass immer weniger Menschen sich engagieren wollen. Die Feste fallen dann aus. Die Regelungen sind alle gut gemeint, da sich nach entsprechenden Vorfällen aufgestellt wurden, aber in der Summe ist zu viel Verwaltungskram zu bewältigen. Es ist an der Zeit, schnell spürbare Erleichterungen zu schaffen.

Unter starkem Applaus kündigte er in seiner Rede die Bewerbung des Freistaats zusammen mit der Landeshauptstadt München für die Olympischen Spiele 2036 oder 2040 an. Bei der 50. Sportministerkonferenz im November in München haben sich die 16 Länder und der Bund geschlossen hinter eine Bewerbung gestellt. Als Bayerischer Sportminister sei er überzeugt, dass die vergangenen Olympischen Spiele in Paris dieser Bewerbung einen neuen Schub verleihen. Sportgroßveranstaltungen wie zuletzt die Fußball-Europameisterschaft 2024 oder die European Championships 2022 in München begeistern die Bevölkerung, stärken den Optimismus sowie das Gemeinschaftsgefühl und können die Sport- und Infrastrukturentwicklung in Deutschland nachhaltig fördern. Auch in Paris gab es im Vorfeld der Bewerbung viele kritische Stimmen, dann waren alle begeistert angesichts des perfekten Sportereignisses. Außerdem ist es 50 Jahre nach den letzten Spielen in München wieder an der Zeit, Olympia nach Deutschland und nach Bayern zu holen. Im nächsten Jahr werde gemeinsam ein Konzept erarbeitet werden. Bayern sei gerne Gastgeber und gehe das Thema selbstbewusst, aber nicht verbissen an. Die bereits vorhandenen Sportstätten und Freiflächen (Königsplatz statt Eifelturm) in München seien – auch unter ökologischen Gesichtspunkten – hervorragend für Olympische Spiele geeignet. Das geplante neue Tennisstadion des MTTC Iphitos für das ATP-500er-Turnier würde einen großen Teil zum Gelingen eines solchen Großevents beitragen, so Herrmann in seinem Grußwort.

2025 müssen die Sportförderrichtlinien schnell auf den Weg gebracht werden, so sein Appell an die politischen Verantwortlichen.

Im Namen der anwesenden Mitgliedsvereine bedankt sich Herr Schmidbauer bei Staatsminister Herrmann, für den Besuch der BTV-Mitgliederversammlung und die umfangreiche Förderung der Tennisvereine.

TOP 3 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit

Herr Schmidbauer stellt fest, dass die Einladung zur Mitgliederversammlung inklusive Tagesordnung ordnungsgemäß und fristgerecht im offiziellen Mitteilungsorgan „bayern-tennis“ sowie im BTV-Internet-Auftritt (www.btv.de) und durch einen Online-Newsletter an alle 1. Vorsitzenden/Abteilungsleiter, Sport- und Jugendwarte der BTV-Mitgliedsvereine erfolgt ist. Auch wurde erstmal über die Social-Media-Auftritte des BTV auf die Veranstaltung hingewiesen.

Die Anträge auf Neufassung der Satzung, auf Änderung der Beitragsordnung, der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung, der Wettspielbestimmungen, der Spiellizenzordnung wurden satzungsgemäß über den Internetauftritt des BTV www.btv.de veröffentlicht. Auch wurde über die offiziellen BTV-Medien informiert, dass eine BTV-Disziplinarordnung sowie eine BTV-Gnadenordnung eingeführt werden soll.

Die zur Tagung vorgelegte Tagesordnung wird einstimmig von den Stimmberechtigten genehmigt.

Anschließend stellt Herr Schmidbauer die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

TOP 4 Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer

Ganz unter dem Eindruck einer weiterhin positiven Entwicklung stand die Mitgliederversammlung des Bayerischen Tennis-Verbandes. Bei der Bestandsanalyse 2024 verzeichnete der BTV zum vierten Mal in Folge ein deutliches Plus, aktuell sind 332.576 Mitglieder in rund 1.950 Vereinen registriert. Der BTV wolle weiterwachsen führte BTV-Präsident Helmut Schmidbauer vor den Vertreterinnen und Vertretern mit insgesamt 182 Stimmen aus den Mitgliedsvereinen und dem Verband aus. Das Ziel sind 350.000 Mitglieder im Jahr 2030. Auch die Zahl der Spielerinnen und Spieler, die am Wettspielbetrieb des BTV teilnehmen, soll bis 2030 um 11 Prozent auf jährlich 95.000 gesteigert werden. Schmidbauer ging auf weitere ehrgeizige Ziele in allen Geschäftsbereichen ein, die während des gesamten abgelaufenen Jahres in einem aufwändigen Prozess definiert worden sind. So soll auch die Zahl der Kaderathleten, der Vereinsberatungen und der Trainerlizenzen bis zum Beginn des neuen Jahrzehnts ebenfalls deutlich steigen.

Der BTV möchte mit den geplanten Maßnahmen so viele Menschen wie möglich dazu bringen, Tennis in den BTV-Mitgliedsvereinen zu spielen, dies so oft wie möglich mit maximal viel Spaß und Freude. Dabei ist es den Verantwortlichen bewusst, dass Menschen mit unterschiedlichen Motivationen die Sportart ausüben (Gesundheit, Erholung, Leistung, ...). Es ist für den BTV eine Verpflichtung, den Tennissport weiter mit nachhaltigen Angeboten und Projekten in eine erfolgreiche Zukunft zu führen. Ein Baustein dafür ist beispielsweise die immer wichtiger werdende Digitalisierung, die unter anderem in zahlreichen hervorragend angenommenen Online-Seminaren der Trainerausbildung, der Vereinsberatung und des Wettkampfsports Ausdruck findet. Großes Augenmerk wird auf die Trendsportart „Padel“ gelegt werden, der in vielen europäischen Ländern einen regelrechten Boom entfacht. „Padel“ ist von Seiten der Fachsportarten im BLSV bereits seit einigen Jahren dem BTV zugeordnet, genauso wie „Pickleball“.

Im Jahr 2023 hat der BTV über 248 neue Trainer im Bereich der C- und B-Lizenz ausgebildet. Aktuell verfügen im Verbandsgebiet des BTV 3.250 Personen über eine aktive DOSB-Trainerlizenz. Diese werden regelmäßig über den BTV fortgebildet. Bis zum Jahr 2030 wollen wir die Zahl der gültigen Trainerlizenzen auf 3.500 steigern. Dies entspricht einem Zuwachs von 7%. Maßnahmen sind dabei die Fortführung der Digitalisierung der Trainerausbildung (BTV Online Campus) sowie auch die Verstärkung der Ausbildungsangebote in Nordbayern.

Der BTV schafft in allen Förderstufen möglichst optimale Rahmenbedingungen, um möglichst viele BTV-Athleten und Athletinnen in die Nationalkader des Deutschen Tennis Bundes zu überführen, um sie dann gemeinsam mit dem Deutschen Tennis Bund in die Weltklasse zu begleiten. Bestes Beispiel ist aktuell Justin Engel, der weltweit beste Jugendspieler in der ATP-Weltrangliste! Ziel ist es bis 2030 zu erreichen, dass 25% der Nationalkaderathleten/innen der Bayerischen Förderung entstammen. Dafür findet aktuell die Überarbeitung und Anpassung des BTV-Förderkonzeptes 2025 statt, das auch in das neue DTB-Leistungssportkonzept „Gemeinsam Weltklasse entwickeln“ integriert werden soll.

Aktuell werden über 600 Kinder und Jugendliche in den vier Förderstufen des BTV gefördert. Sein Dank richtet sich an alle Vereine, die den Leistungssport in ihren Clubs fördern.

In der Vereinsberatung und Sportentwicklung berät und unterstützt der BTV alle Vereine, die sich durch eine effektive Organisation und Kommunikation, eine moderne Infrastruktur und passgenaue Angebote attraktiv und zukunftsfähig aufstellen wollen. Im Fokus der Beratung stehen eine nachhaltige Vereinsorganisation, moderne Vereinsinfrastrukturen und eine gesunde Demographie im Verein.

Bis 2030 sollen jedes Jahr immer 30 % der Vereine, vertreten durch haupt- oder ehrenamtliche Vereinsvertreter, Angebote der BTV-Vereinsberatung wahrnehmen und sich die Vereine dadurch nachhaltig verbessern. Im Jahr 2023 haben 471 verschiedene Vereine das Angebot der BTV-Vereinsberatung wahrgenommen (24,1%) in den unterschiedlichsten Seminaren, Vereins- und Trainertreffen, persönliche Vereinsberatungen.

2024 erfolgten die Inhaltliche und designtechnische Überarbeitung von „Bayern Tennis“. Das Magazin ist von den Vereinen sehr positiv aufgenommen worden, wie er den vielen positiven Rückmeldungen entnehmen kann, die der Präsident im Laufe des Jahres erhalten hat.

Er bedankt sich beim Ressort Finanzen & IT dafür, dass die benötigten Finanzmittel zur Erreichung der Ziele vorhanden sind und dass diese sicher und zielgerichtet eingesetzt werden. Die Herausforderungen an die Finanzverantwortlichen in den Vereinen werden immer größer und drückt seine Hoffnung aus, dass die Vereine ihre Zustimmung zur beantragten Beitragserhöhung geben werden.

Zum Abschluss seiner Rede dankt er seinen Kollegen im Präsidium, den Regionalvorständen, den Referenten und Beauftragten im Verband und den Bezirken, den hauptamtlichen Mitarbeitern in der TennisBase Oberhaching sowie in den drei Tochtergesellschaften. Dankesworte richtet er auch an die Macher von Bayern Tennis und an alle Partnerunternehmen des Verbandes.

Weitere Themen, die von Präsident Schmidbauer angesprochen werden, sind in der Powerpoint-Präsentation nachzulesen, die unter www.btv.de zur Mitgliederversammlung veröffentlicht ist: <https://www.btv.de/de/der-btv/ueber-den-btv/mitgliederversammlung.html>

Auf Kritik aus dem Plenum an der Planung und Durchführung der Winterrunde 2022 teilt Herr Wenning mit, dass sich das Präsidium der Kritik stellt. Angesichts der GröÙenzahl von 2.800 teilnehmenden Mannschaften wurde der Aufwand von den Organisatoren unterschätzt. Er sagt zu, dass bei der Planung der nächsten Winterrunde versucht wird, auch regionale Gegebenheiten noch mehr zu berücksichtigen und dabei die Fahrtwege der teilnehmenden Mannschaften so gering wie möglich zu halten. Auch soll der Wunsch der Vereine mehr berücksichtigt werden, die Heimspiele möglichst in den eigenen Hallen auszutragen.

TOP 5 Entlastung des Präsidiums

Herr Ostermaier gibt einen kurzen Einblick in den Ablauf der umfassenden Kassenprüfung, die er und seine Kollegen in der TennisBase Oberhaching durchgeführt haben. Er bedankt sich im Namen seines Gremiums für die gute Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich 2 sowie dem zuständigen Vizepräsidenten Bernd Walther. Er schlägt auf Grundlage der durchgeführten Kassenprüfung die Entlastung des gesamten Präsidiums sowie des Vizepräsidenten und Leiters der Ressorts Finanzen und IT vor.

Das Plenum erteilt die Entlastung bei insgesamt 164 Ja-Stimmen, 4 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen.

Herr Schmidbauer bedankt sich im Namen des Präsidiums bei den Anwesenden für dieses positive Votum.

TOP 6 Ehrungen

Für ihre Verdienste um den Tennissport in Bayern werden folgende Persönlichkeiten von Herrn Schmidbauer gratuliert:

Ehrenbrief	Sebastian Schiessl
Silberne Ehrennadel	Dr. Marcus Mensing (BTV) Thomas Ostermeier (BTV)
Silber-Vergoldete Ehrennadel	Sabine Mayer (BTV) Christian Wenning (BTV) Dr. Peter Aurnhammer (BTV) Karl Dinzinger (Region Südbayern) Walter Schuler (VfL Leipheim) Helmut Scholler (TC RW Landshut)
Goldene Ehrennadel	Johannes Deppisch (ehem. Bezirk Oberpfalz; Region Nordbayern)
BTV-Ehrenamtspreis	Bekanntgabe wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.
Vereine des Jahres 2024	<ul style="list-style-type: none"> • Kategorie Inklusion/Integration: SB Bayern 07 Nürnberg • Kategorie Nachhaltigkeit: TC Augsburg und SpVgg Eggolsheim • Kategorie Mitgliederentwicklung: TC GW Dingolfing

Ernennung zum BTV-Ehrenmitglied

Herr Johannes Deppisch, ehemaliger Vorsitzender des Tennisbezirkes Oberpfalz und ehemaliges Regionalvorstandsmitglied Nordbayern (GB 3) wird auf Vorschlag des Präsidiums mit 164 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen zum BTV-Ehrenmitglied ernannt.

TOP 7 Genehmigung des Haushaltsplanes für die Geschäftsjahre 2025/2026

Herr Schmidbauer stellt für die kommenden zwei Geschäftsjahre die Einnahmen-Ausgaben-Situation im ideellen und wirtschaftlichen Bereich vor.

Auf Nachfrage aus dem Plenum informiert Herr Walther, dass die Position 12 die geplanten Investitionen in die Bestandsgebäude der TennisBase enthalten (u.a. Sanitärräume, Umkleiden und weitere Sanierungen, die nach 20 Jahren Dauerbetrieb erforderlich sind).

Der Haushaltsplan 2025/2026 wird mit großer Mehrheit genehmigt bei 0 Gegenstimmen, 12 Enthaltungen und 153 Ja-Stimmen.

Der Haushaltsplan ist unter www.btv.de veröffentlicht. Hier die Verlinkung: <https://www.btv.de/de/der-btv/ueber-den-btv/mitgliederversammlung.html>

Top 8 Antrag auf Einführung einer BTV-Disziplinarordnung

Nachdem einerseits der BTV einer der wenigen Landesverbände im DTB ist, der noch keine eigene Disziplinarordnung hat und zum anderen die Anzahl der Disziplinarverfehlungen merkbar angestiegen ist, ergab sich der Bedarf für eine eigene Disziplinarordnung sowie auch für die Wahl/Einsetzung einer Disziplinarcommission (siehe Top 11) des BTV. Herr Rack stellt die neue Ordnung vor der Abstimmung vor. Fragestellungen, ob Erläuterungen bzw. Einzelabstimmung gewünscht werden, gab es nicht.

Abstimmungsergebnis:

Die BTV-Disziplinarordnung (Antrag DO 1) wird mit 166 Ja-Stimmen, 8 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.

Top 9 Antrag auf Einführung einer BTV-Gnadenordnung

Die Gnadenordnung hängt inhaltlich sehr stark mit der Disziplinarordnung zusammen, insoweit die Personen, die begnadigt werden können, ausnahmslos aus dem Kreis der im Wege der Disziplinarordnung des BTV sanktionierten Personen stammen. Insoweit ist die Gnadenordnung eine wesentliche Ergänzung für die Disziplinarordnung des BTV. Herr Rack stellt die neue Ordnung vor der Abstimmung vor. Fragestellungen, ob Erläuterungen bzw. Einzelabstimmung gewünscht werden, gab es nicht.

Abstimmungsergebnis:

Die BTV-Gnadenordnung wird mit 153 Ja-Stimmen, 10 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.

TOP 10 Anträge auf Änderung

a. der Satzung

Herr Rack, Vorsitzender des Verbandssportgerichtes führt durch die Anträge auf Änderung der Satzung S0 – S22. Auf Nachfrage kommen keine Wortmeldungen zu den einzelnen Änderungsanträgen.

Abstimmungsergebnis:

Auf die Frage von Herrn Rack, ob die Anträge S0-S22 en bloc abgestimmt werden sollen, stimmen die Anwesenden wie folgt ab:

Ja-Stimmen 147, Nein-Stimmen 18, Enthaltungen 9

Die nachfolgende Abstimmung endet wie folgt:

Die Anträge S0-S22 werden mit 163 Ja-Stimmen, 7 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.

Antrag S 0

§ 1 Name und Sitz

Druckfehlerberichtigung VR 4822 bleibt wie bisher.

Antrag S 1 – Inhaltsverzeichnis; Antragsteller: BTV-Präsidium

Antrag S 2 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 2 ZUGEHÖRIGKEIT ZUM BAYERISCHEN LANDES-SPORTVERBAND E.V. (BLSV) UND ZUM DEUTSCHEN TENNIS BUND E.V. (DTB)

1. - 3. wie bisher

4. Der BTV regelt seine eigenen Angelegenheiten durch diese Satzung, durch Ordnungen und Bestimmungen sowie durch Entscheidungen der hierfür in seiner Satzung sowie in seinen Ordnungen und Bestimmungen berufenen Organe. Er erlässt und beschließt neben dieser Satzung zu diesem Zweck insbesondere:

- a) Wettspielbestimmungen
- b) Rechts- und Schiedsgerichtsordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Beitragsordnung
- e) Gebührenkatalog
- f) Schiedsrichterordnung
- g) Ehrenordnung
- h) Ordnungsgeldkatalog
- i) Spiellizenzordnung
- j) Datenschutzordnung
- k) Finanzordnung
- l) Compliance-Regelung/Verhaltensrichtlinie Good Governance
- m) Disziplinarordnung**
- n) Gnadenordnung**

Die Regelungen und Ordnungen des DTB und der ITF gelten entsprechend.

Antrag S 3 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 3 ZWECK DES VERBANDES

1. Der Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Tennissports in Bayern.

2. Sein Ziel ist darüber hinaus die Erziehung der Jugend im fairen Sportgeist und die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder. Der BTV ächtet jegliche Form der Gewalt, egal ob körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt. **Er tritt rassistischen, verfassungsfeindlichen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.**

3. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben. Zu den herausragenden Aufgaben des Verbandes gehört die Pflege, Erhaltung und Fortentwicklung des Ehrenamtes und seiner Strukturen.

Antrag S 4 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT/GRUNDSÄTZE

1. wie bisher
2. Der Verband, seine Mitglieder und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. **Der Verband bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.**

Der BTV wird alle gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung von Verstößen ergreifen.

Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des BTV, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

4. bis 9. wie bisher

Antrag S5 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT UND DER ZUGEHÖRIGKEIT VON EINZELPERSONEN

I. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. bis 7. wie bisher

II. BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT VON EINZELPERSONEN

1. Die Zugehörigkeit von Einzelpersonen beim BTV endet durch Verlust der Mitgliedschaft, wenn er bei keinem Verbandsmitglied mehr Mitglied ist, sowie durch Ausschluss aus dem Verband. Der Verein, durch dessen Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zum BTV erlangt wurde, ist hiervon zu verständigen.

Für den Ausschluss gelten die gleichen Verfahrensmodalitäten wie für ein Verbandsmitglied. Des Weiteren kann die **Disziplinarordnung** zum Tragen kommen.

Antrag S6 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 12 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

I. ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung alle zwei Jahre statt. Sie ist das oberste Organ des BTV. Sie soll nach der Mitgliederversammlung des Deutschen Tennis Bundes e.V. stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich anzukündigen. Dabei kann die Einladung den Mitgliedern auch per E-Mail zugehen.

Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitgliedsverein in der elektronischen Mitgliederverwaltung eingepflegten E-Mail-Adresse des offiziellen Postempfängers im Verein. Ändert sich diese E-Mail-Adresse, obliegt die Verantwortung beim Mitgliedsverein, diese zu ändern bzw. zu löschen. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung, der Wettspielbestimmungen und sonstiger Ordnungen sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich im vollen Wortlaut und mit Begründung mitzuteilen.

Die Beschlussfassungen einschließlich der Wahlen können unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungshilfsmittel durchgeführt werden. Das eingesetzte elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten.

2. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft das Präsidium nach Anhörung des Verbandsrates. **Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenz oder virtuell durchgeführt wird, wird mit der Einladung den Mitgliedern bekannt gegeben.**
3. Erfolgt die Mitgliederversammlung in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten zugänglichen virtuellen Chatroom sind die Mitgliedsvereine verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter sicherem Verschluss zu halten.

Bei einer virtuell durchgeführten Mitgliederversammlung muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Versammlung ihre satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen bei der Versammlung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelnen Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation in der Teilnahme oder in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind.

4. wie bisher
5. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums, den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes, den 1. und 2. Beisitzer des Verbandssportgerichtes, den 1. und 2. Stellvertreter **sowie den Vorsitzenden der Disziplinarkommission, die zwei Beisitzer sowie die zwei Stellvertreter** und weiterhin die drei Verbandskassenprüfer sowie zwei Ersatz-Verbandskassenprüfer jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums, des Verbandssportgerichtes, **der Disziplinarkommission** oder der Verbandskassenprüferkommission vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die restliche Wahlperiode in das entsprechende Gremium auf den frei gewordenen Posten.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, dann kann das Präsidium nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied des Präsidiums bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzmitgliedes einberufen. Spätestens bei der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Ersatzmitglied gewählt

werden. Die Amtsperiode eines Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes des Präsidiums.

Die Wahl des Präsidenten wird von einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Person geleitet.

Die weiteren Wahlen leitet der Präsident. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl ansteht, oder wenn geheime Abstimmung beantragt wird.

Zur Auszählung der Stimmen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. Die **Stimmenauswertungen** sind bis zur Genehmigung des über die Wahl gefertigten Schlussprotokolls aufzubewahren. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige oder unbeschriftete Stimmen nicht zu berücksichtigen.

Erreicht kein Bewerber im 1. Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein 2. Wahlgang statt. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl (Stichwahl). Wird nach zwei Stichwahl-Durchgängen wegen Stimmengleichheit kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses.

6. wie bisher

7. Sie beschließt **insbesondere**

- a) über die Satzung, die Beitragsordnung, die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung, die Wettspielbestimmungen, die Spiellizenzordnung, **die Disziplinarordnung und die Gnadenordnung;**
- b) über die zur Mitgliederversammlung form- und fristgerecht gestellten Anträge.

8. – 13. wie bisher

14. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn in dieser Satzung nichts Anderweitiges festgelegt ist. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind ungültige oder **nicht abgegebene** Stimmen nicht zu berücksichtigen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

2/3-Mehrheit ist erforderlich bei

- a) Satzungsänderungen,
- b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.

15. – 16. wie bisher

17. **Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Verbandes und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung der Beschlüsse (u.a. Protokoll der Mitgliederversammlung) unter www.btv.de gerichtlich geltend gemacht werden.**

Gleiches gilt für die Geltendmachung von verbandsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Präsidium schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.

Die Anfechtung kann nicht gestützt werden auf die durch die technische Störung verursachte Verletzung von Rechten des Mitglieds, die auf elektronischem Weg wahrgenommen worden sind, es sei denn, dem Verband ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

Jedes von einem Beschluss des Verbandes betroffene Verbands- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das verbandsinterne Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt hat.

II. AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. – 3. wie bisher

Antrag S7 – Antragsteller: BTV-Präsidium § 13 PRÄSIDIUM

1. - 5. wie bisher

6. Die Präsidiumsmitglieder haben bei allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes und der Regionen (mit Ausnahme des Verbandssportgerichtes, **der Disziplinarkommission** und der Verbands-kassenprüferkommission) das Recht auf Anwesenheit und beratende Teilnahme.

7. – 14. wie bisher

15. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentliche Geschäftsgeheimnisse, die den Mitgliedern des Präsidiums durch ihre Tätigkeit im Präsidium bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch im Rahmen ihrer Personalverantwortung gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeitern im Verband.

16. **Das Präsidium ist ermächtigt bei einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderung den mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit beschlossenen Text insoweit anzupassen, wie dies für die Eintragung im Vereinsregister seitens des zuständigen Amtsgerichts erforderlich ist. Der anzupassende Wortlaut muss dabei dem beschlossenen Änderungsziel und -inhalt entsprechen.**

Antrag S8 – Antragsteller: BTV-Präsidium § 19 VERBANDSRAT

1. - 2. wie bisher

3. Der Verbandsrat stellt das Bindeglied zu den Vereinen in den Regionen im BTV dar und hat insbesondere folgende Rechte:
 - a) bis c) wie bisher
 - d) Entscheidungsrecht im Vorgriff auf die nächste Mitgliederversammlung aufgrund von Ereignissen bei höherer Gewalt (z.B. Pandemien, regionalen Naturkatastrophen bzw. anderen Katastrophen, die sich auch auf das Verbandsgebiet auswirken) bei Anträgen auf Änderung der Wettspielbestimmungen, des Ordnungsgeldkataloges, der Spiellizenzordnung sowie der Disziplinarordnung, wenn die nächste Mitgliederversammlung verschoben werden muss. Alle Handlungen, Maßnahmen stehen dann unter dem Vorbehalt einer zustimmenden Beschlussfassung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung,**
 - e) Anhörungsrecht für die Ernennung von Stellvertretern gem. § 14 Ziffer 4, mit Ausnahme der Verbandskassenprüferkommission und des Verbandssportgerichtes,
 - f) Anhörungsrecht bzgl. der Einsetzung und Aufhebung von Kommissionen (vgl. § 20 Ziffer 1) mit Ausnahme der Verbandskassenprüferkommission, des Verbandssportgerichtes **und der Disziplinarkommission,**
 - g) bis k) wie bisher

Antrag S9 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 20 KOMMISSIONEN

1. Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben **des BTV** und zur Entlastung, Unterstützung und Beratung der ressortverantwortlichen Präsidiumsmitglieder werden Kommissionen gebildet, wobei die nachstehend genannten Kommissionen zwingend erforderlich **und unabhängig** sind:
 - a) Verbandssportgericht,
 - b) Disziplinarkommission**
 - c) Verbandskassenprüferkommission.Die Einsetzung von Kommissionen bzw. die Aufhebung bestehender Kommissionen gemäß Ziffer 2 obliegt dem Präsidium in Abstimmung mit dem Verbandsrat.
2. Die Kommissionen (mit Ausnahme **§ 20 1a) bis 1c)** bestehen grundsätzlich aus:
 - a) dem jeweiligen ressortverantwortlichen Vizepräsidenten als Vorsitzendem,
 - b) den jeweiligen ressortverantwortlichen Mitgliedern der Regionalvorstände,
 - c) dem Leiter des entsprechenden Geschäftsbereiches sowie
 - d) den vom jeweiligen ressortverantwortlichen Vizepräsidenten weiteren berufenen Mitgliedern.
2. 4. wie bisher

Antrag S10 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 21 VERBANDSGERICHTSBARKEIT

- 1.– 3. wie bisher
4. **Die Entscheidungszuständigkeit sowie die Durchführung der die Gerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten werden durch die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung geregelt.**

5. Die Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit dürfen weder dem Verbandsrat, einem Regionalvorstand noch einer anderen Kommission im BTV angehören.

Antrag S11 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 21 A DISZIPLINARKOMMISSION

1. Die Disziplinarkommission befasst sich mit den Disziplinarangelegenheiten innerhalb des BTV. Ihr obliegen die Entscheidungen gemäß § 9 Disziplinarordnung.
2. Sie setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sowie zwei stellvertretenden Beisitzern. Von den fünf Mitgliedern der Disziplinarkommission muss zumindest der Vorsitzende oder ein Beisitzer die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder der Disziplinarkommission dürfen nicht den Organen sowie übrigen Kommissionen des BTV angehören.
3. Die Mitglieder werden von der BTV-Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Weiteres regelt die Disziplinarordnung.

Antrag S12 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 24 REGIONALKONFERENZ

I. ORDENTLICHE REGIONALKONFERENZ

1. Die Ordentlichen Regionalkonferenzen sind die Versammlungen aller Mitgliedsvereine des BTV in den lt. § 10 Ziffer 2 der BTV-Satzung aufgeführten Regionen Süd- bzw. Nordbayern. Sie haben spätestens im zweiten Quartal **alle zwei Jahre** stattzufinden. Sie sind vom Regionalvorsitzenden zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
Anträge sind den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich im vollen Wortlaut und mit Begründung mitzuteilen.

3. - 8. wie bisher

9. Die Regionalkonferenz ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht in dieser Satzung anderweitiges festgelegt ist.

Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene **ungültige Stimmen** nicht zu berücksichtigen.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

10. wie bisher

II. AUSSERORDENTLICHE REGIONALKONFERENZ

1.–3. wie bisher

Antrag S13 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 31 REGIONALE SPORTGERICHTE

1. – 2. wie bisher
3. **Die Entscheidungszuständigkeit sowie die Durchführung der die Gerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten werden durch die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung geregelt.**
4. wie bisher

Antrag S14 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 32 ANTI-DOPING-REGELUNG

1. Doping ist im Tennissport verboten. Dieses Verbot richtet sich gegen **Spieler**, die gleich in welcher Form am Wettspiel- bzw. Turnierbetrieb des BTV teilnehmen.
2. – 3. wie bisher
4. Der Anti-Doping-Beauftragte, den gemäß § 14 Ziffer 4. Buchstabe a) der Präsident berufen kann, ist Ansprechpartner für alle Fragen zum Doping im Bereich des BTV. Er sollte von Beruf Mediziner bzw. Pharmazeut sein.
Der Anti-Doping-Beauftragte hat die Aufgabe, bei Kenntnissen bzw. Informationen, die er über Dopingverstöße erhalten hat, diese unverzüglich an **die Disziplinarkommission** weiter zu melden.
Unbeschadet davon unterrichtet er auch unmittelbar den Präsidenten des BTV.
5. Hinsichtlich der Definition des Begriffs »Doping« gilt die Regelung des § 32 Ziffer 2 der Satzung des DTB in Verbindung mit Artikel 1 der DTB-Anti-Dopingordnung. Im Übrigen sind die weiteren Satzungsbedingungen des DTB sowie die DTB-Anti-Doping-Ordnung und die Disziplinarordnung ergänzend heranzuziehen.

Antrag S15 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 33 ALLGEMEINE PFLICHTEN DER MITGLIEDSVEREINE GEGENÜBER DEM VERBAND

- 1.– 6. wie bisher

Antrag S16 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 36 EHRENÄMTER

Sämtliche Ämter des BTV sind Ehrenämter. Voraussetzung für die Ausübung eines Ehrenamtes ist die Mitgliedschaft in einem/einer dem BTV angehörigen Tennisverein/Tennisabteilung sowie die damit verbundene Mitgliedschaftsmeldung beim BLSV.

Die **Mitglieder** des Präsidiums und des Regionalvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können, im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten, pauschale Aufwandsentschädigungen geleistet

werden. Die Angehörigen des Präsidiums sowie des Regionalvorstandes haben einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeiten für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto- und Büromaterialkosten sowie Telekommunikationskosten.

Gleiches gilt für die Mitglieder der Kommissionen sowie die Referenten des BTV. Zu Inhalten, Laufzeiten, Höhe der erstattungsfähigen Ausgaben und Beendigung entscheidet das Präsidium aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses.

Inhaber von Ehrenämtern des BTV dürfen in anderen Tennissportorganisationen keine Ämter bekleiden, es sei denn, diese sind dem BTV angeschlossen, oder der BTV ist unmittelbar und mittelbar selbst Mitglied dieser Organisationen.

Ausnahmen von obigen Regelungen unterliegen der Genehmigung des Präsidiums nach Anhörung des Verbandsrates.

Antrag S 17 entfällt, da Druckfehler im Antragsheft. Die Begründung des Antrages gehört noch zu Antrag 16.

Antrag S18 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 37 AMTSENTHEBUNG DES PRÄSIDIUMS BZW. DES REGIONALVORSTANDES (NEU)

- 1. Durch die Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Präsidiums, das gesamte Präsidium, durch die Regionalkonferenz Mitglieder des Regionalvorstandes oder der gesamte Regionalvorstand aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden.
Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder fehlende Kompetenz zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei der Gefährdung der Verbandsinteressen vor.**
- 2. Vor der Beschlussfassung ist dem/den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen. Das Präsidium/der Regionalvorstand kann enbloc abberufen werden.**
- 3. Das entbundene Präsidiumsmitglied bzw. Mitglied des Regionalvorstandes ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen analog § 12 Mitgliederversammlung, I Ziffer 2 Satz 2 bzw. § 24 Regionalkonferenz, I Ziffer 2.**

Antrag S19 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 38 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

- 1. – 3. wie bisher**

Antrag S20 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 39 HAFTUNG DES VERBANDES

Für Schäden aller Art, die einem Mitglied des Verbandes oder einer dem Verband zugehörigen Einzelperson aus der Teilnahme an den Verbandsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Verbandseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verband nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. **Dies gilt auch soweit die Person für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhält oder in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verband steht.**

Antrag S21 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 40 INKRAFTTRETEN

Die Satzung oder Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geändert

Bad Gögging, **30.11.2024**
gez. Helmut Schmidbauer
Präsident

Redaktionelle Änderungen BTV-Satzung

Antrag S22 – Antragsteller: BTV-Präsidium

ÄNDERUNG VERSCHIEDENER §§/ZIFFERN IN DER SATZUNG

- §13.4 »Geschäftsordnung«
- §13.5 »Geschäftsordnung«
- §13.8 »Geschäftsordnung«
- §13.9 »Geschäftsordnung«
- §14.7 »Geschäftsordnung«
- §15.3 »Geschäftsordnung«
- §16.2 »Geschäftsordnung«
- §17.2 »Geschäftsordnung«
- §18.2 »Geschäftsordnung«
- §20.4 »Geschäftsordnung«
- §25.2 »Geschäftsordnung«
- §25.9 »Geschäftsordnung«

B. AUF ÄNDERUNG DER BEITRAGSORDNUNG

Antrag BO1 – Antragsteller: BTV-Präsidium Inhaltsverzeichnis

1. Der BTV erhebt zur Deckung seiner im jeweils gültigen Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern gemäß § 9 der Satzung Beiträge. Dazu führt der BTV im Zeitraum 20.02. bis 15.03. d.J. eine eigene Erhebung der Mitgliederbestände in den Vereinen über das BTV-Internet-Portal durch. Für die rechtzeitige Abgabe der Bestandsmeldung über das BTV-Internet-Portal ist bei Tennisvereinen der 1. Vorsitzende, bei Tennisabteilungen von Mehrspartenvereinen der Leiter der Tennisabteilung verantwortlich.
2. wie bisher
3. Gemäß **den Ordnungen des BLSV und des BTV** ist jedes Mitglied des Vereins (aktive, passive, fördernde, sonstige Vereinsangehörige) – jedoch getrennt nach Altersgruppen nach den Bestimmungen des BLSV in der Bestandsmeldung an den BLSV bzw. BTV zu erfassen.

Bei Vereinen ohne eigene Tennisplätze, die an den vom BTV durchgeführten Verbandsspielen teilnehmen, ist Beitragsbemessungsgrundlage mindestens die dreifache Anzahl der für die Teilnahme an den Verbandsspielen gemeldeten Spieler, wenn die dem BLSV bzw. BTV gemäß Ziffer 2 gemeldete Mitgliederzahl nicht höher ist.

4. Der Jahresbeitrag beträgt:

Für	Beitrag BTV	Beitrag für Verbandszeitschrift Bayern Tennis	Gesamt pro Person/ Mannschaft
Erwachsene	6,65 EUR (inkl. DTB 2,05 EUR)	0,60 EUR	7,25 EUR
Jugendliche/ Kinder bis 18 Jahre	4,25 EUR (inkl. DTB 1,10 EUR)		4,25 EUR
Spiellizenzgebühr			1,20 EUR
Dienstleistungsbeitrag pro Erwachsenenmannschaft			13,00 EUR
Dienstleistungsbeitrag pro Jugendmannschaft			5,00 EUR

5.–7. wie bisher

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag BO1 wird mit 119 Ja-Stimmen, 51 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.

C. AUF ÄNDERUNG DER RECHTS- UND SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

Antrag RS1 – Antragsteller: BTV-Präsidium

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINES

- § 1 Grundregel
- § 2 Rechtsorgane
- § 3 Sportaufsicht
- § 4 Regionalsportgerichte Süd- und Nordbayern
- § 5 Das Präsidium
- § 6 Verbandssportgericht
- § 7 Rechtliches Gehör
- § 8 Verfahrensvorschriften
- § 9 Bestandskraft von Entscheidungen
- § 10 Kosten

Antrag RS2 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 1 GRUNDREGEL

Der Bayerische Tennis-Verband (BTV), seine Mitglieder und deren **Einzelpersonen** sorgen für sportliches Verhalten und Ordnung im Tennissport. Sie verpflichten sich zur Einhaltung der Satzung des BTV, der Wettspielbestimmungen und der bestehenden Ordnungen des Verbandes.

Antrag RS3 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 2 RECHTSORGANE

Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben sind die jeweilige Sportaufsicht und die Regionalsportgerichte Süd- und Nordbayern sowie das Verbandssportgericht **und die Disziplinarkommission** berufen.

Antrag RS4 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 3 SPORTAUFSICHT

- 1. wie bisher

2. a) Bei Verstößen gegen Formalbestimmungen der Wettspielbestimmungen ist die Sportaufsicht berechtigt, die sich aus den Wettspielbestimmungen und dem Ordnungsgeldkatalog des BTV ergebenden Ordnungsgelder zu verhängen.
b) Die zuständige Sportaufsicht entscheidet über Proteste **und Einsprüche**.
c) Die zuständige Sportaufsicht ist, auch wenn kein förmlicher Protest eingelegt ist, berechtigt, von sich aus tätig zu werden, wenn ihr ein Verstoß gegen die Wettspielbestimmungen bekannt wird.
3. **Die oberste Sportaufsicht gemäß § 5 Ziffer 1 der Wettspielbestimmungen entscheidet** über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verbandsreferenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen gemäß Lit. E Ziffer 3 der Schiedsrichterordnung.

Gegen die Entscheidung der Sportaufsicht ist innerhalb zweier Wochen nach Zugang die Beschwerde zulässig. Sie ist bei dieser Sportaufsicht einzureichen, die sie an das zuständige Sportgericht weitergibt, wenn sie ihr nicht abhelfen will.

4. wie bisher

Antrag RS5 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 4 REGIONALSPORTGERICHTE SÜD- UND NORDBAYERN

1. **Die Regionalsportgerichte Süd- und Nordbayern sind zuständig für Beschwerden gegen die Entscheidungen der Sportaufsichten innerhalb der Regionen.**
2. und 3. bleiben wie bisher
3. **Gegen die Entscheidung gemäß Ziffer 1 ist die die weitere Beschwerde** innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung zum Verbandssportgericht zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

Antrag RS6 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 5 DAS PRÄSIDIUM

Bei Verfehlungen bzw. Disziplinarvergehen im Sinne von § 2 Disziplinarordnung (DO) kann das Präsidium Maßnahmen aus § 5 DO ergreifen.

Antrag RS7 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 6 VERBANDSSPORTGERICHT

1. Das Verbandssportgericht ist zuständig:
 - a) in zweiter Instanz bei **weiteren** Beschwerden gegen Entscheidungen der Regionalsportgerichte. **Dabei kann das** Verbandssportgericht die **Entscheidungen** nur dahingehend überprüfen, ob ein Verstoß gegen die Tennisregeln der ITF oder der Wettspielbestimmungen vorliegt,
 - b) für Beschwerden gegen die Entscheidungen der Sportaufsichten außerhalb der Regionen.
 - c) **für Beschwerden gegen die Entscheidungen der Disziplinarkommission.**

2. Anträge an das Verbandssportgericht gemäß **Ziffer 1** sind bei dessen 1. Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung einzureichen.
3. **Die Entscheidungen des Verbandssportgerichtes sind endgültig.**
4. Das Verbandssportgericht ist im Übrigen als Schiedsgericht zur endgültigen Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern untereinander berufen, die sich aus dem Mitgliedsverhältnis ergeben.

Antrag RS8 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 7 RECHTLICHES GEHÖR

In jeder Instanz ist den betroffenen Vereinen bzw. den **Einzelpersonen** rechtliches Gehör vor den Entscheidungen zu bewilligen mit Ausnahme bei der Verhängung von Ordnungsgeldbescheiden gemäß den maßgeblichen Vorschriften der Wettspielbestimmungen bzw. des Ordnungsgeldkataloges sowie auch bei Verhängung von Ordnungsgeldbescheiden im Sinne der BTV-Richtlinien für LK-Turniere und DTB-Turniere mit Ranglistenwertung.

Antrag RS9 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 9 BESTANDSKRAFT VON ENTSCHEIDUNGEN

1. Entscheidungen der in den Wettspielbestimmungen des BTV vorgesehenen Instanzen – mit Ausnahme jener des Verbandssportgerichtes – werden bestandskräftig, wenn der oder die Betroffene nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung an ihn schriftlich Rechtsmittel bei der zuständigen Instanz eingelegt hat, es sei denn die Rechtsmittelbelehrung der Ausgangsinstanz war fehlerhaft.
In diesem Fall endet die Rechtsmittelfrist drei Monate nach Zustellung der Entscheidung.

Für den Erlass von Ordnungsgeldbescheiden gemäß § 45 Ziffer 3 WSB beträgt die Einspruchsfrist gemäß § 45 Ziffer 4 Satz 1 WSB des BTV sieben Tage. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des jeweiligen Rechtsmittels entscheidend.

2.– 6. wie bisher

Antrag RS10 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 10 KOSTEN

1. Mit jeder Einspruchs-, **Protest-** oder Beschwerdeschrift (**Rechtsmittel**) ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- (**Einspruch**) bzw. EUR 100,- (**Protest, Beschwerde und weitere Beschwerde**) per Überweisung auf das **Konto** des BTV zu entrichten. Erfolgt die Überweisung nicht innerhalb der Einspruchs- bzw. Beschwerdefrist, ist das Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen, sofern hierüber zuvor belehrt wurde.
2. In jeder Instanz ist auch eine Entscheidung über die Verfahrenskosten zu treffen. Der Unterlegene hat die Kosten zu tragen.

- a) Sportaufsicht:
Bei Entscheidungen durch die Sportaufsicht betragen die Verfahrenskosten **EUR 100,-**
- b) Regionalsportgerichte:
Bei Entscheidungen der Regionalsportgerichte betragen die Verfahrenskosten, wenn die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergeht, **EUR 150,-**. Erfolgt eine mündliche Verhandlung, so betragen die Verfahrenskosten mindestens **EUR 200,-**, es sei denn, die tatsächlich anfallenden Kosten sind höher.
- c) Verbandssportgericht:
Die Verfahrenskosten bei Entscheidungen des Verbandssportgerichtes belaufen sich auf **EUR 200,-**, wenn die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergeht. Erfolgt eine mündliche Verhandlung, so betragen die Verfahrenskosten mindestens **EUR 250,-**, es sei denn, die tatsächlich anfallenden Kosten sind höher.

Antrag RS11 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 11

Abstimmungsergebnis:

Auf die Frage von Herrn Rack, ob die Anträge RS11 – RS11 en bloc abgestimmt werden sollen, stimmen die Anwesenden wie folgt ab:

Ja-Stimmen 157, Nein-Stimmen 20, Enthaltungen 0

Die nachfolgende Abstimmung endet wie folgt:

Die Anträge RS1- RS11 werden mit 152 Ja-Stimmen, 17 Gegenstimme und 4 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.

D. ANTRÄGE AUF ÄNDERUNG DER WETTSPIELBESTIMMUNGEN

Antrag W1 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 1 ALTERSKLASSEN

1. Erwachsenen-Wettkämpfe werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

Damen	(D00)	Herren	(H00)
Damen 30	(D30)	Herren 30	(H30)
Damen 40	(D40)	Herren 40	(H40)
Damen 50	(D50)	Herren 50	(H50)
Damen 55	(D55)	Herren 55	(H55)
Damen 60	(D60)	Herren 60	(H60)
Damen 65	(D65)	Herren 65	(H65)
Damen 70	(D70)	Herren 70	(H70)
Damen 75	(D75)	Herren 75	(H75)

Herren 80 (H80)
Herren 85 (H85)

Teilnahmeberechtigt für die Altersklassen Damen und Herren sind Spieler, die im Veranstaltungsjahr mind. 13 Jahre alt werden, für die Altersklassen Damen 30/Herren 30 und älter Spieler, die bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres, das für die jeweilige Altersklasse geforderte Lebensalter erreichen.

2. wie bisher

Abstimmungsergebnis:

Antrag W1 wird mit 160 Ja-Stimmen, 9 Gegenstimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich genehmigt.

Antrag W2 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 2 SPIELKLASSEN

1. wie bisher
2. Die Einteilung der Spielklassen sollte in jeder Altersklasse nach folgendem Schema (Tannenbaum-System) **mit nachstehender Gruppensollstärke** erfolgen:
 - a) zwei Bayernligen (Nord- und Südbayern) mit je acht Mannschaften,
 - b) vier Landesligen 1 (Nord- und Südbayern mit je zwei Gruppen) je acht Mannschaften und acht Landesligen 2 (Nord- und Südbayern mit je vier Gruppen) je acht oder weniger Mannschaften,
 - c) Nord-/Südligen mit je acht oder weniger Mannschaften.

Abstimmungsergebnis:

En-bloc-Abstimmung der Anträge W2, W3, W5, W13, W19, W20, W25, W29
Ergebnis siehe Antrag W 29

Antrag W3 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 3 TEILNEHMER

1. Teilnahmeberechtigt an den Mannschaftswettbewerben des BTV sind die Mannschaften der Mitglieder **und von** Tennisgemeinschaften (TeG) gem. § 16 B) und C) der WSB des BTV.
2. Teilnehmer der einzelnen **Ligen** sind alle Mannschaften eines Vereins, die im Vorjahr in dieser **Liga** gespielt haben und nicht auf- oder abgestiegen sind. Ferner die Mannschaften, die aus den darüberliegenden **Ligen** abgestiegen oder aus den darunterliegenden **Ligen** aufgestiegen sind. Ferner alle Mannschaften von Vereinen, die sich auflösen bzw. als Mitglied aus dem BTV austreten, unter den Vereinen, die diese Mannschaften aufnehmen.

Neu gemeldete Mannschaften werden grundsätzlich in die jeweils niedrigste **Liga** ihrer Altersklasse eingeteilt.

3. In den Bayernligen und Landesligen Nord **sowie den Nord-Ligen** spielen Mannschaften der Vereine aus der Region Nordbayern; in den Bayernligen und Landesligen Süd **sowie den Süd-Ligen** spielen Mannschaften der Vereine aus der Region Südbayern;
4. a) Für die Landesligen 1 der Altersklassen Damen und Herren wird eine Gesamttabelle der teilnahmeberechtigten Vereine erstellt, wobei die vorderen Ränge von den Absteigern aus der Bayernliga, die hinteren Ränge von den Aufsteigern aus den Landesligen 2 belegt werden. Die Reihenfolge der Absteiger sowie der verbliebenen Mannschaften richtet sich nach der im Vorjahr erzielten Platzierung gemäß § 42 Ziffer 2.
Aus der Gesamttabelle werden die beiden Gruppen wie folgt nach den Tabellenrängen eingeteilt:
Gruppe 1: 1, 4, 5, 8, 9, 12, 13, 16
Gruppe 2: 2, 3, 6, 7, 10, 11, 14, 15
Über Ausnahmen hinsichtlich der Gruppeneinteilung aufgrund der geographischen Lage der Vereine entscheidet die jeweilige Sportaufsicht.
- b) Für die Landesligen 1 der Altersklassen Damen 30/Herren 30 und älter sowie für die Landesligen 2 für alle Altersklassen erfolgt die Einteilung in Gruppen nach geographischen Gesichtspunkten durch die zuständige Sportaufsicht. Mannschaften desselben Vereins können auf verschiedene Gruppen verteilt werden.
5. Die Einteilung der Nord-/Südligen erfolgt entsprechend der Spielstärke bzw. den regionalen Gegebenheiten.
6. Ziffer 7 wird zu Ziffer 6
7. Mannschaften eines Vereins, der trotz Mahnung mit der Bezahlung von Verbandsbeiträgen, Dienstleistungsbeiträgen, Nenngeldern, Spiellizenzgebühren, Strafen, Ordnungsgeldern oder Verfahrenskosten im Rückstand ist, sind von der Teilnahme an **den Mannschaftswettbewerben des BTV** ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

En-bloc-Abstimmung der Anträge W2, W3, W5, W13, W19, W20, W25, W29

Ergebnis siehe Antrag W 29

Antrag W4 – Antragsteller: 1. Regensburger Tennis-Klub

§ 4 SPIELTERMINE

1. wie bisher

2. Für alle Ligen bestimmt der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport nach Anhörung mit den Regionalvorständen Sport die Spieltage und den Wettkampfbeginn. **In Ausnahmefällen kann die Heimmannschaft ohne Zustimmung der Gastmannschaft den Spielbeginn auf 9:00 Uhr vorverlegen, wenn die organisatorischen Gegebenheiten dies erfordern, wie etwa bei weiteren, am selben Tag um 14:00 Uhr oder früher stattfindenden Begegnungen. Die Mitteilung muss mindestens 14 Tage vor dem Medenrundenspiel an die Gastmannschaft (Sportwart und Mannschaftsführer) kommuniziert werden.**
3. wie bisher

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag W4 wird mit 21 Ja-Stimmen, 150 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Antrag W5 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 5 SPORTAUFSICHT

1. wie bisher
2. wie bisher
3. Unbeschadet der Regelung in Ziffer 1 und 2 können vorgenannte Sportaufsichten auch **Spielleitungen** von Ligen einsetzen.

Abstimmungsergebnis:

En-bloc-Abstimmung der Anträge W2, W3, W5, W13, W19, W20, W25, W29
Ergebnis siehe Antrag W 29

Antrag W6 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 6 AUF- UND ABSTIEG

1. wie bisher
2.
 - a) Der Regelabstieg in allen Erwachsenen-Altersklassen erhöht sich um so viele Mannschaften, wie in den jeweils betroffenen Ligen aus den darüberliegenden Ligen zusätzlich zum Regelabstieg absteigen bzw. weniger in die nächsthöhere Liga aufsteigen.
 - b) Sollten in einer Liga mit erhöhtem Regelabstieg Plätze frei werden, so ist vorrangig der erhöhte Regelabstieg abzubauen.
 - c) Werden in einer Liga nach Anwendung der Ziffern 2.a) und 2.b) noch Plätze frei, **sind** diese Altersklassenwechslern i.S.d. § 9 **zuzuweisen**.

- d) Sollten nach Anwendung der Ziffer 2.a) bis 2.c) noch Plätze frei sein, können diese auch gemeldeten Mannschaften aufgrund sportlicher Gesichtspunkte zugewiesen werden.
 - e) Sollten nach Anwendung der Ziffer 2.a) bis 2.d) noch Plätze frei sein, vermindert sich in allen Erwachsenen-Altersklassen der Regelabstieg auf einen Absteiger.
3. wie bisher
 4. wie bisher
 5. Alle Auf- und Abstiege sind bis zum **15.01.** der jeweils abgelaufenen Spielsaison vorläufig. Danach erfolgt zeitnah die verbindliche Festsetzung der Auf- und Abstiege durch die jeweils zuständige Sportaufsicht unter Berücksichtigung von evtl. Altersklassenwechselentscheidungen bzw. Erklärungen zu einem Aufstiegs- oder Teilnahmeverzicht.

Abstimmungsergebnis:

En-bloc-Abstimmung der Anträge W6, W8, W9, W10, W11, W16
Ergebnis siehe Antrag W 16

Antrag W7 – Antragsteller: TSV Haar

§ 6 AUF- UND ABSTIEG

1. wie bisher
2.
 - a) Der Regelabstieg in allen Erwachsenen-Altersklassen erhöht sich um so viele Mannschaften, wie in den jeweils betroffenen Ligen aus den darüberliegenden Ligen zusätzlich zum Regelabstieg absteigen bzw. weniger in die nächsthöhere Liga aufsteigen.
 - b) Sollten in einer Liga mit erhöhtem Regelabstieg Plätze frei werden, so ist vorrangig der erhöhte Regelabstieg abzubauen.
 - c) Werden in einer Liga nach Anwendung der Ziffern 2.a) und 2.b) noch Plätze frei, kann die zuständige Sportaufsicht diese Altersklassenwechslern i.S.d. § 9 zuweisen.
 - d) Sollten nach Anwendung der Ziffer 2.a) bis 2.c) noch Plätze frei sein, können diese auch neu gemeldeten Mannschaften aufgrund sportlicher Gesichtspunkte zugewiesen werden.
 - e) Sollten nach Anwendung der Ziffer 2.a) bis 2.d) noch Plätze frei sein, **so wird ein vermehrter Aufstiege der besten zweitplatzierten Mannschaften der darunterliegenden Liga zugelassen (Mehraufstieg).**
3. Wird nach Anwendung der Regelungen der Ziffern 1 und 2 die Gruppensollstärke unterschritten, **vermindert sich in allen Erwachsenen-Altersklassen der Regelabstieg auf einen Absteiger.**

Wird auch durch den Mehraufstieg die jeweilige Gruppensollstärke nicht erreicht, so kann die zuständige Sportaufsicht die Sollstärke entweder durch einen verminderten Abstieg oder einen weiteren Mehraufstieg der jeweils besten Drittplatzierten unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten zulassen.

4. wie bisher
5. wie bisher

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag W7 wird mit 28 Ja-Stimmen, 133 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Antrag W8 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 7 Verzicht auf Aufstieg

1. Verzichtet der Gruppenerste auf den Aufstieg, so tritt der Zweitplatzierte dieser Gruppe an dessen Stelle, verzichtet auch der Zweitplatzierte auf den Aufstieg und wird dadurch die Anzahl der Mannschaften, die in diese Liga aufzunehmen wären, die festgesetzte Sollstärke übersteigen, ist eine Erhöhung des Regelabstiegs im Sinne des § 6 Ziffer 2 festzusetzen.
Für die Schnittstelle Bayernliga/Regionalliga Süd-Ost gilt: Verzichtet der Gruppenerste auf den Aufstieg, so tritt der Zweitplatzierte dieser Gruppe an dessen Stelle, verzichtet auch der Zweitplatzierte auf den Aufstieg, so tritt der Drittplatzierte dieser Gruppe an dessen Stelle.
2. Der Verzicht muss bis spätestens **15.01.** der jeweils abgelaufenen Saison über das BTV-Internet-Portal abgewickelt sein.

Abstimmungsergebnis:

En-bloc-Abstimmung der Anträge W6, W8, W9, W10, W11, W16
Ergebnis siehe Antrag W 16

Antrag W9 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 8 Verzicht auf Teilnahme

1. Zieht sich eine Mannschaft vollständig aus dem Wettspielbetrieb zurück oder möchte in eine tiefere Liga eingeordnet werden, so muss sie dies bis spätestens **15.01.** unter Angabe der gewünschten Liga über das BTV-Internet-Portal abwickeln. Geht der Antrag nach dem **15.01.** zu, so besteht kein Anspruch auf Einordnung in eine tiefere Liga. **Sofern dem Antrag dennoch stattgegeben werden kann, wird eine Bearbeitungsgebühr laut BTV-Gebührenkatalog erhoben.**
2. wie bisher
3. wie bisher

4. Wird eine Mannschaft im Zeitraum der Mannschaftsmeldung bis **15.01.** abgemeldet, so werden die dadurch entstehenden freien Plätze in diesen Ligen mit Mannschaften soweit möglich durch Altersklassenwechsel laut § 9 besetzt.
5. Wird eine Mannschaft im Zeitraum **16.01.** bis 15.03. abgemeldet, so wird sie aus dem Wettspielbetrieb gelöscht. Die dadurch entstehenden freien Plätze können soweit möglich durch Altersklassenwechsel laut § 9 besetzt werden.
6. wie bisher

Abstimmungsergebnis:

En-bloc-Abstimmung der Anträge W6, W8, W9, W10, W11, W16
Ergebnis siehe Antrag W 16

Antrag W10 – Antragsteller: BTV-Präsidium
§ 9 ALTERSKLASSENWECHSEL

1. Eine Erwachsenen-Mannschaft, die sich in ihrer Altersklasse zurückzieht und in der nächstälteren Altersklasse in etwa der gleichen Liga (maximal zwei Ligen höher oder tiefer) teilnehmen möchte, muss einen Altersklassenwechsel beantragen. Voraussetzung ist, dass der Verein noch keine Mannschaft in dieser Liga gemeldet hat.
Mannschaften, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen dies bis zum **15.01.** des Jahres über das BTV-Internet-Portal abwickeln.
2. wie bisher

Abstimmungsergebnis:

En-bloc-Abstimmung der Anträge W6, W8, W9, W10, W11, W16
Ergebnis siehe Antrag W 16

Antrag W11 – Antragsteller: BTV-Präsidium
§ 10 MELDETERMIN

Die Anmeldung neuer Mannschaften sowie die Bestätigung bestehender Mannschaften, die in der kommenden Saison im Spielbetrieb verbleiben sollen, hat bis spätestens **15.01.** über das BTV-Internet-Portal zu erfolgen. Abmeldungen von Mannschaften aus allen Ligen haben ebenfalls zu diesem Termin zu erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

En-bloc-Abstimmung der Anträge W6, W8, W9, W10, W11, W16
Ergebnis siehe Antrag W 16

Antrag W12 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 12 MELDETERMIN/NACHMELDUNGEN

1. wie bisher
2. Nachmeldungen sind für alle Ligen und Altersklassen bis zum **30.04.** des Jahres möglich, **wobei** der Spieler in keiner namentlichen Mannschaftsmeldung eines anderen Landesverbandes des DTB aufgeführt sein **darf**.

Falls die betreffenden Spieler keine Spiellizenz besitzen, kann diese nach Ziffer 4.3 der BTV-Spiellizenzordnung nachträglich erteilt werden.

3. Anträge auf Nachmeldungen müssen die Benennung der Mannschaft und der Position, an der diese Spieler nachgemeldet werden sollen, enthalten und im Falle der nachträglichen Erteilung einer Spiellizenz auch die unter Ziffer 4.2. der BTV-Spiellizenzordnung genannten Angaben. Die Anträge müssen per E-Mail an info@btv.de gestellt werden.
Pro Nachmeldung je Altersklasse wird eine Bearbeitungsgebühr laut BTV-Gebührenkatalog **erhoben**.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag W12 wird mit 166 Ja-Stimmen, 8 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.

Antrag W13 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 13 SPIELBERECHTIGUNG

1. Wie bisher
2. a) Ein Spieler darf in derselben Spielzeit (Sommerspielzeit vom 01.04. bis 30.09. oder Winterspielzeit vom 01.10. bis 31.03. des folgenden Jahres) nicht für einen anderen deutschen Verein oder deutschen Verband für Mannschaftswettkämpfe gemeldet werden. Davon abweichend ist das Spielen in zwei **bayerischen** Vereinen nur im Rahmen einer Spielgemeinschaft zulässig (siehe § 16 A). Alle Wettkämpfe, an denen dieser dadurch nicht spielberechtigte Spieler teilgenommen hat, werden mit 0 Matchpunkten als verloren (bzw. mit vollen Matchpunkten für die gegnerische Mannschaft als gewonnen) gewertet. Die nicht vorhandene Spielberechtigung hat auch Auswirkungen auf die Spielberechtigung von Spielern in nachfolgenden Mannschaften, ggf. auch rückwirkend.

b) Ein Spieler, der in der Sommerspielzeit und/oder Winterspielzeit für einen bayerischen Verein Verbandsspiele bestreitet, verliert damit nicht die Berechtigung im Ausland Verbandsspiele zu bestreiten.
3. und 4. wie bisher

Abstimmungsergebnis:

En-bloc-Abstimmung der Anträge W2, W3, W5, W13, W19, W20, W25, W29
Ergebnis siehe Antrag W 29

Antrag W14 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 15 MELDUNG IN MEHREREN ALTERSKLASSEN

Spieler dürfen in einer Spielzeit in beliebig vielen Altersklassen eines Vereins unter Beachtung von § 1 Ziffer 1 und 2 gemeldet und unbegrenzt eingesetzt werden.

Dagegen gilt:

Wird ein Spieler mehr als zweimal in Bundes- oder Regionalligamannschaften **in den Altersklassen Damen, Herren und Herren 30** eingesetzt, darf er in der laufenden Spielsaison maximal zwei Mal in unteren Ligen anderer Altersklassen eingesetzt werden. Deshalb werden auch rückwirkend alle Einsätze ab dem insgesamt dritten Einsatz in diesen Altersklassen nach § 32 sanktioniert.

Davon ausgenommen sind Aufstiegs- und Relegationsspiele sowie Spiele um die Bayerische Mannschaftsmeisterschaft und Einsätze bei den Deutschen Vereinsmeisterschaften.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag W14 wird mit 154 Ja-Stimmen, 10 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.

Antrag W15 – Antragsteller: TV Altdorf, TSV Behringsdorf, SpVgg Diepersdorf, 1. FC Hersbruck, TV 1877 Lauf, 1. FC Röthenbach, SC Pommelsbrunn, TC Rückersdorf, TC Schnaittach, SV Schwaig, FSV Weissenbrunn, FSV Schönberg, FC Ezelsdorf, SV Altensittenbach, SV Hohenstadt, TSV Ochenbruck, TSV Winkelhaid, SV Förrenbach, SC Engelthal, TC Röthenbach/Altdorf, SV Glück-Auf Appethshofen-Lierheim und BTV-Präsidium

§ 16 A SPIELGEMEINSCHAFTEN/SPIELEN IN ZWEI VEREINEN

1. Eine Spielgemeinschaft pro Altersklasse kommt zustande, indem ein Verein («aufnehmender Verein») Spieler **von bis zu zwei** anderen Vereinen («abgebende Vereine») in der namentlichen Mannschaftsmeldung aufführt.

Dabei darf ein Spieler unter Beachtung von § 1 Ziffer 1 und 2 in beliebig vielen Altersklassen – in jeder Altersklasse aber nur entweder von dem aufnehmenden Verein oder von **einem der** abgebenden **Vereine** – gemeldet und jeweils unbegrenzt eingesetzt werden. Ein Spielen in einem dritten Verein ist nicht möglich.

Der die Spielgemeinschaft bildende aufnehmende Verein tritt nach außen als der namensgebende Verein im Sinne der Wettspielbestimmungen des BTV auf. Nur dieser Verein besitzt das Recht, in der jeweiligen Liga zu spielen (§ 3 Ziffer 1).

Die im Rahmen der Spielgemeinschaft aufgenommenen Spieler müssen gültige Spiellizenzen für den abgebenden Verein besitzen.

2. wie bisher
3. wie bisher

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag W15 wird mit 119 Ja-Stimmen, 51 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.

Antrag W16 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 18 EINWENDUNGEN

1. Einwendungen gegen die namentliche Mannschaftsmeldung in allen Ligen sind bis spätestens **01.05.** anzuzeigen und werden durch die zuständige Sportaufsicht entschieden. Die zuständige Sportaufsicht gibt die geänderten Mannschaftsaufstellungen rechtzeitig vor Beginn der Wettkämpfe bekannt. Eine namentliche Mannschaftsmeldung ist nur dann bestandskräftig, wenn sie den Status »endgültig« (Termin siehe »Fristen und Termine im BTV«) enthält.
2. wie bisher

Abstimmungsergebnis:

En-bloc-Abstimmung der Anträge W6, W8, W9, W10, W11, W16

Die Stimmberechtigten entscheiden sich mit 171 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen dafür, dass die oben genannten Anträge en bloc abgestimmt werden.

Die Anträge W6, W8, W9, W10, W11, W16 werden mit 150 Ja-Stimmen, 23 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.

Antrag W17 – Antragsteller: BTV-Verbandsrat

(u. a. Robert Engel/Dr. Peter Aurnhammer/Josef Eisenberger)

§ 19 ZÄHLWEISE

Bei allen Wettspielen entscheidet der Gewinn von zwei Sätzen. In den ersten beiden Sätzen wird bei einem Spielstand von 6:6 ein Tiebreak (bis 7 Punkte) gespielt.

Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen wird in allen Einzel- und Doppelbegegnungen anstatt des dritten Satzes ein Match-Tiebreak bis 10 Punkte entsprechend den ITF-Tennisregeln »Alternative Zählweisen« gespielt.

In Tiebreaks werden jeweils nach sechs Punkten die Seiten gewechselt.

In allen Einzel**begegnungen** der Altersklasse U12 **sowie in den Doppelbegegnungen aller Altersklassen** kommt die »No-Ad«-Regel (Ohne-Vorteil-Spiel) entsprechend den ITF-Tennisregeln »Alternative Zählweisen« zur Anwendung.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag W17 wird mit 46 Ja-Stimmen, 124 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Antrag W18 – Antragsteller: BTV-Präsidium
§ 19 ZÄHLWEISE

Bei allen Wettspielen entscheidet der Gewinn von zwei Sätzen. In den ersten beiden Sätzen wird bei einem Spielstand von 6:6 ein Tiebreak (bis 7 Punkte) gespielt.

Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen wird in allen Einzel- und Doppelbegegnungen anstatt des dritten Satzes ein Match-Tiebreak bis 10 Punkte entsprechend den ITF-Tennisregeln »Alternative Zählweisen« gespielt.

In Tiebreaks werden jeweils nach sechs Punkten die Seiten gewechselt.

In allen Einzel- und Doppelbegegnungen der Altersklasse U12 **sowie in allen Doppelbegegnungen der Altersklassen U15 und U18** kommt die »No-Ad«-Regel (Ohne-Vorteil-Spiel) entsprechend den ITF-Tennisregeln »Alternative Zählweisen« zur Anwendung.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag W18 wird mit 120 Ja-Stimmen, 47 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.

Antrag W19 – Antragsteller: BTV-Präsidium
§ 21 FREISTELLUNGEN

1. Über die auf Ausnahmefälle zu beschränkende Befreiung von Spielern für repräsentative Vertretungen des DTB oder des BTV sowie für Bayerische Meisterschaften **im Sommer** entscheidet ausschließlich der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport endgültig.

Anträge dazu sind bis spätestens eine Woche vor Beginn der unter Ziffer 1 genannten Freistellungstatbestände ausschließlich unter Verwendung des offiziellen BTV-Freistellungsformulars zu stellen. Für dadurch erforderliche Nachholwettspiele (Einzel und Doppel) hat der Gegner das Heimrecht. Freistellungen haben nur Gültigkeit, wenn zu Beginn des Wettkampfes eine schriftliche Bestätigung des Vizepräsidenten und Leiters des Ressorts Sport vorliegt.

2. und 3. wie bisher

Abstimmungsergebnis:

En-bloc-Abstimmung der Anträge W2, W3, W5, W13, W19, W20, W25, W29

Ergebnis siehe Antrag W 29

Antrag W20 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 22 ANLAGE/PLATZARTEN

1. Für den Wettkampf einer Mannschaft dürfen nur Plätze gleicher Art der Oberfläche benutzt werden. Stehen Plätze verschiedener Art zur Verfügung, so sind zunächst die Ziegelmehlplätze zu **nutzen**, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich in anderer Weise.
2. Reichen die Ziegelmehlplätze nicht aus, um alle an diesem Tag angesetzten Wettkämpfe durchzuführen, so haben die höherklassigen Mannschaften vorrangig die Ziegelmehlplätze zu **nutzen**. Reichen die Ziegelmehlplätze nicht aus, um alle an diesem Tag angesetzten Wettspiele von gleichklassigen Mannschaften durchzuführen, so entscheidet das Los.
3. und 4. wie bisher

Abstimmungsergebnis:

En-bloc-Abstimmung der Anträge W2, W3, W5, W13, W19, W20, W25, W29

Ergebnis siehe Antrag W 29

Antrag W21 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 23 BÄLLE

1. bis 3. wie bisher
4. Die Ballgestellung hat durch den Heimverein auf seine Kosten zu erfolgen. Sorgt der Heimverein nicht bis zum Beginn **des jeweiligen Wettspiels** für neue Bälle der festgelegten Ballmarke, muss der Gastverein das jeweilige Wettspiel nicht beginnen. Der Heimverein verliert dann das jeweilige Einzel/Doppel, **sofern die Ballgestellung nicht innerhalb von 15 Minuten erfolgt**.
5. bis 8. wie bisher

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag W21 wird mit 155 Ja-Stimmen, 13 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.

Antrag W22 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 28 OBERSCHIEDSRICHTER

1. wie bisher
2. Ist von der Sportaufsicht kein Oberschiedsrichter ernannt, so können sich die Mannschaftsführer auf eine Persönlichkeit einigen. Kommt keine Einigung zustande, so ist für die Übernahme dieses Amtes und des Stellvertreters folgende Reihenfolge einzuhalten:
 - ein geprüfter und durch Ausweis legitimierter Oberschiedsrichter erst mit A-Lizenz, dann mit B-Lizenz und dann mit C-Lizenz (bei mehreren Oberschiedsrichtern der gleichen Kategorie hat der Heimverein jeweils das Recht zur Auswahl),
 - der Mannschaftsführer des Gastvereins oder dessen von ihm eingesetzter Stellvertreter,
 - **der Mannschaftsführer des Heimvereins oder dessen von ihm eingesetzter Stellvertreter.**Der Oberschiedsrichter muss mindestens volljährig sein oder offiziell geprüft und vor Beginn des Wettkampfes anwesend sein.
Der Oberschiedsrichter ist vor Beginn des Wettkampfes festzulegen und in den Spielbericht einzutragen. Unterbleibt dies, so ist bei Erwachsenenwettkämpfen automatisch der Mannschaftsführer des Gastvereins Oberschiedsrichter, unbeschadet der Regelung aus Satz 3 (volljährig). Unterbleibt dies bei Jugendwettkämpfen, so ist automatisch der mindestens volljährige Mannschaftsführer des Gastvereins oder erwachsener Betreuer der Mannschaft des Gastvereins Oberschiedsrichter. Der Oberschiedsrichter übernimmt das Amt für die gesamte Dauer des Wettkampfes.
Sofern er kurzfristig verhindert ist bzw. selbst **an einem Wettspiel** teilnimmt, übernimmt dies sein Stellvertreter.
3. wie bisher

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag W22 wird mit 167 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.

Antrag W23 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 31 STÄRKE DER MANNSCHAFTEN

1. bis 4. wie bisher
5. Kein Spieler darf am gleichen Kalendertag in zwei verschiedenen Mannschaften spielen, es sei denn, es handelt sich um die Fortsetzung eines abgebrochenen Mannschaftswettkampfes. Bei einer Fortsetzung eines abgebrochenen Mannschaftswettkampfes dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in dieser Mannschaft am Termin des abgebrochenen **Mannschaftswettkampfes spielberechtigt gewesen wären (siehe auch § 38 Ziffer 2).**
6. wie bisher

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag W23 wird in der vom Antragssteller geänderten Form mit 158 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 6 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.

Antrag W24 – Antragsteller: TSV Haar

§ 31 STÄRKE DER MANNSCHAFTEN

1. bis 5. wie bisher
6. Ausschließlich in Bayern- und Landesligen dürfen pro Wettkampf (Einzel und Doppel) bei 6er-/5er-Mannschaften **maximal zwei Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, davon maximal eine Person mit keiner Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates, und** bei 4er-/3er-/2er-Mannschaften **maximal eine Person ohne deutsche Staatsangehörigkeit** eingesetzt werden.
In den Nord- und Südligen ist der Einsatz von Spielern **ohne deutsche Staatsangehörigkeit**, uneingeschränkt zulässig.

Folgende Personen werden Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt:

- **Personen mit Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates, die seit mind. drei Jahren ununterbrochen für diesen Verein eine gültige Spiellizenz vorweisen können.**
- **Personen, die ab dem Meldetermin ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und diesen durch das Einwohnermeldeamt nachweisen können. Der ständige Wohnsitz ist im BTV-Portal durch den Vereinsadministrator einzupflegen.**

Der Nachweis für diese Voraussetzung obliegt diesem Verein.

Mannschaftsführer haben das Recht der wechselseitigen Kontrolle von Nationalität und ständigem Wohnsitz.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag W24 wird mit 35 Ja-Stimmen, 116 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Antrag W25 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 32 SANKTIONEN BEI FEHLERHAFTEN MANNSCHAFTSAUFSTELLUNGEN

Wenn Spieler im Einzel oder Doppel eingesetzt werden, die gemäß § 13 Ziffer 1, 3 und 4, § 14 Ziffer 3, § 15 oder § 31 Ziffer 2 bis 6 nicht spielberechtigt sind oder solche, die gesperrt sind, so gelten sämtliche Wettspiele, an denen jene Spieler mitgewirkt haben, ebenso alle auf den nachfolgenden Positionen in der Einzel- bzw. Doppelaufstellung dieses Mannschaftswettkampfes ausgetragenen Wettspiele, für das Ergebnis des Mannschaftswettkampfes als verloren. Proteste sind bis Ende der jeweiligen Spielzeit (15.10. für die Sommerspielzeit bzw. 15.04. für die Winterspielzeit) **bei** der Sportaufsicht **einzureichen**.

Der Nachweis eines Verstoßes obliegt dem protestierenden Verein. WSB § 45 Ziffer 4 tritt in diesem besonderen Fall nicht ein.

Abstimmungsergebnis:

En-bloc-Abstimmung der Anträge W2, W3, W5, W13, W19, W20, W25, W29

Ergebnis siehe Antrag W 29

Antrag W26 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 33 BEGINN DER WETTKÄMPFE

1. wie bisher
2. Die Spiele beginnen mit den Einzeln in der Reihenfolge 2–4–6–1–3–5, je nach der Zahl der **vom Heimverein** zur Verfügung **gestellten** Plätze, d.h., dass ggf. auch auf bis zu sechs Plätzen gleichzeitig gespielt werden muss. Eine andere Reihenfolge kann von den Mannschaftsführern vereinbart werden.
3. wie bisher
4. Jeder Spieler/jedes Doppelpaar ist verpflichtet, darauf zu achten, dass die Begegnung mit dem im Spielbericht eingetragenen Gegner zustande kommt. Bei Verwechslungen muss das Wettspiel neu begonnen und wie eingetragen gespielt werden, sofern der Fehler bei Einzeln vor Beendigung des letzten Einzels, bei Doppeln vor Beendigung des letzten Doppels festgestellt wird. Im Übrigen gilt § 38 Ziffer 2 Absatz 2 unverändert. Wird der Fehler nach Beendigung des Wettkampfes festgestellt, so bleibt das tatsächlich erzielte Ergebnis bestehen.
Der Heimverein bzw. die Sportaufsicht hat in diesen Fällen entgegen der im Original-Spielbericht eingetragenen Aufstellung die tatsächlich gespielten Begegnungen im Online-Spielbericht im BTV-Portal zu erfassen.
5. wie bisher

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag W26 wird mit 159 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 6 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.

Antrag W27 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 40 SPIELBERICHT, ERGEBNISMELDUNG

1. bis 4. wie bisher
5. Der Heimverein ist verpflichtet, das Ergebnis inkl. aller Einzel- und Doppelergebnisse und sonstiger Einzelheiten des Original-Spielberichts in das BTV-Internet-Portal spätestens am ersten Werktag

nach dem Wettkampf einzugeben. Eventuell frühere Termine können in den jeweiligen Ausschreibungen festgelegt werden. Verspätete, unvollständige, **fehlerhafte** oder vorsätzlich veränderte Eingabe in das BTV-Internet-Portal wird mit Ordnungsgeld gemäß Ordnungsgeldkatalog belegt.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag W27 wird mit 131 Ja-Stimmen, 29 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.

Antrag W28 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 41 GEFÄLSCHTE SPIELBERICHTE

1. wie bisher
2. Wird ein Mannschaftswettkampf oder ein Wettspiel innerhalb eines Mannschaftswettkampfes tatsächlich nicht ausgetragen und fertigen die beteiligten Vereine einen Spielbericht an, wodurch vorgetäuscht wird, der Mannschaftswettkampf oder **einzelne Wettspiele** haben stattgefunden, so sind beide beteiligten Vereine gemäß § 3 Ziffer 3 der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung mit einem Ordnungsgeld von je 500,- Euro zu bestrafen. Die beiden Mannschaften werden von der Sportaufsicht an das Tabellenende gesetzt und steigen damit ab. Für die übrigen Mannschaften der Spielgruppe werden die Wettkämpfe mit diesen Mannschaften nicht gewertet.
3. **Wird ein Mannschaftswettkampf oder ein Wettspiel innerhalb eines Mannschaftswettkampfes tatsächlich nicht ausgetragen und gibt der Heimverein vom Originalspielbericht abweichende Ergebnisse in das BTV-Internet-Portal ein, wodurch vorgetäuscht wird, der Mannschaftswettkampf oder einzelne Wettspiele haben stattgefunden, so ist der Heimverein gemäß § 3 Ziffer 3 der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung mit einem Ordnungsgeld von 500,- Euro zu bestrafen. Die Heimmannschaft wird von der Sportaufsicht an das Tabellenende gesetzt und steigt damit ab. Für die übrigen Mannschaften der Spielgruppe werden die Wettkämpfe mit dieser Mannschaft nicht gewertet.**
4. Im Übrigen können die unmittelbar Beteiligten noch gesondert belangt werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag W28 wird mit 161 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.

Antrag W29 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 43 WETTBEWERBSVERZERRUNG

Ist in den Nord- und Südligen eine Mannschaft A gegenüber einer tabellenpunktgleichen Mannschaft B durch Absage oder Nichtantreten einer Mannschaft (nach § 20 Ziffern 1 und 2) oder durch die Entscheidung der zuständigen Sportaufsicht nach § 13 Ziffer 2a) und § 33 Ziffer 3 in der Endtabelle gem. § 42 Ziffer 2 begünstigt und ist diese Begünstigung für Auf- oder Abstieg, Relegationsspiele oder Teilnahmeberechtigung

für weitere Wettbewerbe entscheidend, so wird nur auf Antrag eines beteiligten Vereines die entsprechende Begegnung auch für die Mannschaft B mit 2:0 Tabellenpunkten und der vollen Anzahl der jeweiligen Matchpunkte gewertet. Diese Wertung wird nur für die Reihenfolge der beiden Mannschaften A und B herangezogen. An den Punkten und Tabellenpositionen der anderen Mannschaften ändert sich dadurch nichts.

Abstimmungsergebnis:

En-bloc-Abstimmung der Anträge W2, W3, W5, W13, W19, W20, W25, W29

Die Stimmberechtigten entscheiden sich mit 174 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen dafür, dass die oben genannten Anträge en bloc abgestimmt werden.

Die Anträge W2, W3, W5, W13, W19, W20, W25, W29 werden mit 171 Ja-Stimmen, 4 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.

Antrag W30 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 44 DISQUALIFIKATION

1. wie bisher
2. Die zuständige Sportaufsicht überprüft **anhand § 2 Disziplinarordnung**, ob für Verstöße weitergehende **Sanktionen** gem. § 9 der Disziplinarordnung erforderlich sind.
3. wie bisher

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag W30 wird mit 157 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung mehrheitlich genehmigt.

Antrag W31 – Antragsteller: BTV-Präsidium

§ 45 RECHTSMITTEL: EINSPRUCH, PROTEST, BESCHWERDE, WEITERE BESCHWERDE

1. Über Proteste, Einsprüche, Beschwerden sowie weitere Beschwerden (Rechtsmittel) entscheidet die zuständige Sportaufsicht bzw. die zuständigen **Regionalsportgerichte**. Rechtsmittel müssen von dem i.S. des § 26 BGB berechtigten Vertreter des Vereins oder einem durch schriftliche Vollmacht legitimierten Bevollmächtigten des Vereins eingelegt werden. Die Vollmacht muss mit dem Rechtsbehelf bzw. Rechtsmittel vorgelegt werden.
2. und 3. wie bisher

4. Der Protest ist innerhalb von 14 Tagen, der Einspruch spätestens sieben Tage nach Bekanntgabe bzw. Zugang vorgenannter Entscheidungen bzw. Bescheide bei der zuständigen Sportaufsicht (vergleiche § 5 Ziffer 3) einzureichen. Protest bzw. Einspruch haben schriftlich (Übersendung per Fax oder als Anlage einer E-Mail zulässig) zu erfolgen und sind zu begründen.
Mit dem Protest bzw. dem Einspruch ist die Protest-/Einspruchsgebühr in Höhe von **100,- Euro (Protest) bzw. 50,- Euro (Einspruch) per Überweisung auf das Konto des BTV** zu entrichten und zwar auch innerhalb der in Satz eins genannten Frist. Wird das Rechtsmittel nicht form- und fristgerecht eingelegt oder die Protest-/Einspruchsgebühr nicht innerhalb der Frist bezahlt, wird das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen.
Über diesen Protest bzw. Einspruch entscheidet gemäß § 5 die zuständige Sportaufsicht.
Hilft die Sportaufsicht dem Protest bzw. Einspruch ab, so sind vorgenannte Entscheidungen bzw. Bescheide aufzuheben. Mit der Aufhebungsentscheidung ist dem Protest bzw. **Beschwerdeführer** die Gebühr zurückzuerstatten. Ansonsten ist der Einspruch bzw. Protest zurückzuweisen.
5. Gegen diese abweisenden Entscheidungen ist die Beschwerde möglich. Sie ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang vorgenannter Entscheidung schriftlich unter Beifügung einer Beschwerdegebühr von **100,- Euro per Überweisung auf das Konto des BTV** bei der zuständigen Sportaufsicht einzureichen, die diese an das zuständige regionale Sportgericht, zu Händen ihres Vorsitzenden, weiterleitet.

Richtet sich die Beschwerde gegen Ausgangsbescheide von **Spielleitungen** der Bayern- und Landesligen bzw. Entscheidungen von Sportaufsichten in der Zuständigkeit von Bayern- und Landesligen, ist die Beschwerde schriftlich an das Verbandssportgericht zu richten, gibt diese der Beschwerde statt, so entscheidet das Verbandssportgericht auch, dass die Beschwerdegebühr dem obsiegenden Beschwerdeführer zurückzuerstatten ist.
6. Gegen die zurückweisende Entscheidung der **Regionalsportgerichte** wegen einer vorinstanzlichen Entscheidung ihrer Sportaufsicht ist die weitere Beschwerde möglich. Diese ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich unter Beifügung einer weiteren Beschwerdegebühr von **100,- Euro per Überweisung auf das Konto des BTV** an das Verbandssportgericht, zu Händen ihres Vorsitzenden, einzureichen.
7. bis 10. wie bisher

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag W31 wird mit 142 Ja-Stimmen, 15 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.

E. ANTRÄGE AUF ÄNDERUNG DER SPIELLIZENZORDNUNG

Antrag SL1 – Antragsteller: BTV-Präsidium

1. ALLGEMEINES

In der Spiellizenzordnung sind alle Angelegenheiten geregelt, die mit der Spiellizenz eines Mitgliedsverein des BTV **für einen Spieler** und mit der Spiellizenzverwaltung zusammenhängen. Spiellizenzen erhalten ihre Gültigkeit durch Aufnahme in die Spiellizenzdatenbank des BTV über das BTV-Internet-Portal.

Antrag SL2 – Antragsteller: BTV-Präsidium

2. ERFORDERNIS UND INHALT DER SPIELLIZENZ

- 2.1. An den Mannschaftswettbewerben des BTV dürfen nur **Spieler** teilnehmen, **für die ein Verein** eine gültige Spiellizenz **besitzt**.
- 2.2. wie bisher
- 2.3. Die Spiellizenz **für einen Spieler** kann nur **einem** Verein erteilt werden. Dem Spieler (Der Spielerin) steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, die aber keine Spiellizenz **für den Spieler besitzen**. § 16 A, § 16 B und **§ 16 C** der Wettspielbestimmungen finden Anwendung. Stellen mehrere Vereine für denselben Spieler (dieselbe Spielerin) zum gleichen Saisonbeginn einen Spiellizenzantrag und bestehen alle auf Erteilung, so ist die Spiellizenz dem Verein zu erteilen, der als Erster den Spiellizenzantrag gestellt hat und über die erforderliche Einverständniserklärung des Spielers (der Spielerin) verfügt.

Antrag SL3 – Antragsteller: BTV-Präsidium

4. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE ERTEILUNG DER SPIELLIZENZ

- 4.1. **Die Spiellizenz für einen Spieler erteilt der BTV einem Mitgliedsverein auf dessen Antrag.**
- 4.2. wie bisher
- 4.3. Spiellizenzen können darüber hinaus **bis 30.04.** des Jahres erteilt werden, **wenn der Spieler in keiner namentlichen Mannschaftsmeldung eines anderen Landesverbandes des DTB aufgeführt ist.**

Der Antrag hierzu muss die unter Ziffer 4.2. genannten Angaben enthalten sowie die Benennung der Mannschaft und der Position, an der dieser Spieler/diese Spielerin nachgemeldet werden soll. Dieser Antrag muss per E-Mail an info@btv.de gestellt werden.

Pro Nachmeldung je Altersklasse wird eine Bearbeitungsgebühr laut BTV-Gebührenkatalog **erhoben**.

- 4.4. wie bisher

Antrag SL4 – Antragsteller: BTV-Präsidium

5. FREIGABEBESTIMMUNGEN FÜR WECHSELANTRÄGE

- 5.1. Bei Wechselanträgen, welche bis zum **15.01.** des Jahres gestellt werden, ist ein Verein in jedem Fall verpflichtet, einen Spieler (eine Spielerin) nach Ablauf der Sommerrunde für einen anderen Verein

freizugeben, es sei denn, der Spieler (die Spielerin) hat zuvor auf die Freigabe für das nachfolgende Spieljahr verzichtet. Ein derartiger Verzicht ist schriftlich auf dem offiziellen Formular über das BTV-Internet-Portal zu erklären und bei der zuständigen Stelle im BTV einzureichen.

- 5.2. Bei Wechselanträgen, welche im Zeitraum **16.01.** bis 15.03. des Jahres gestellt werden, ist ein Spiellizenzwechsel nur möglich, wenn die Freigabe durch den abgebenden Verein erfolgt. Diese Freigabe wird durch den abgebenden Verein über das BTV-Internet-Portal bis zum 15.03. des Jahres abgewickelt. Wird ein Spieler (eine Spielerin) vom abgebenden Verein nicht freigegeben, bleibt die Spielberechtigung beim abgebenden Verein bestehen.

Abstimmungsergebnis:

Auf die Frage von Herrn Wenning, ob die Anträge SL1 -SL4 en bloc abgestimmt werden sollen, stimmen die Anwesenden wie folgt ab:

Ja-Stimmen 157, Nein-Stimmen 5, Enthaltungen 5

Die nachfolgende Abstimmung endet wie folgt:

Die Anträge SL 1- SL4 werden mit 158 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 8 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.

F. ANTRÄGE AUF ÄNDERUNG DES ORDNUNGSGELDKATALOGS

Antrag OG1 – Antragsteller: BTV-Präsidium

1. wie bisher

2. WETTKÄMPFE

	Nord-/ Südliga	Landes- liga 2	Landes- liga 1	Bayern- liga
a) Verlegen ohne vorherige Genehmigung der Sportaufsicht	50,- EUR	100,- EUR	200,- EUR	500,- EUR
b) Absage eines Wettkampfes	100,- EUR	200,- EUR	400,- EUR	1.000,- EUR
c) Verspätete Absage eines Wettkampfes	125,- EUR	250,- EUR	500,- EUR	1.250,- EUR
d)* Antreten mit unvollständiger Mannschaft (im Sinne WSB § 31 Ziff. 1 und § 34 Ziff. 2) bzw. durch Einsatz von nicht spielberechtigten Spielern	25,- EUR	50,- EUR	100,- EUR	150,- EUR
e) Nicht-Antreten zu einem Wettkampf ohne Absage oder gemäß WSB § 20 Ziff. 2	175,- EUR	350,- EUR	700,- EUR	1.500,- EUR

- f) Nicht-Antreten zum Nachholtermin gem. WSB § 42 Ziffer 3
250,- EUR 500,- EUR 1.000,- EUR 1.500,- EUR

*Erlassen des Ordnungsgeldes in den Nord-/Südligen, wenn ein Spieler des Vereins als Ersatzspieler außer Konkurrenz an der letzten Einzelposition aufgestellt wird (siehe § 34 Ziffer 3 BTV-WSB).

Für Verstöße im Sinne von 1. d) und 2. a) - c) und e) – f) wird für Jugendmannschaften nur die Hälfte des Ordnungsgeldes erhoben.

3. SPIELBERICHT/ERGEBNISEINGABE

- | | |
|---|-----------|
| a) Gefälschter Spielbericht je Mannschaft
(WSB § 41.1) | 250,- EUR |
| b) Gefälschter Spielbericht je Mannschaft
(WSB § 41.2/3) | 500,- EUR |
| c) Ergebniseingabe gemäß § 40 Ziffer 5 | 25,- EUR |
| d) Fehlender OSR | 15,- EUR |
| e) Verstoß gegen WSB § 40 Ziffer 4 | 50,- EUR |

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag OG1 wird mit 153 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen einstimmig genehmigt.

G. ANTRÄGE AUF REDAKTIONELLE ÄNDERUNGEN

Es liegen keine Anträge zur Abstimmung vor.

Top 11 Neuwahl der Disziplinarkommission

Die Durchführung der Wahl ergab nachfolgende Ergebnisse. Gegenkandidaten aus dem Plenum wurden nicht vorgeschlagen.

Vorsitzende: Johanna Rath (140 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

1. Beisitzer: Stefan Ruess (140 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

2. Beisitzer: Andreas Lauer (131 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Stellvertretender Beisitzer Thomas Heider (137 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Stellvertretender Beisitzer: Thomas Heil (124 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Alle Gewählten nehmen die Wahl an und bedanken sich für das Vertrauen. Der Präsident wünscht der neuen Kommission ein erfolgreiches Arbeiten und bedankt sich für ihr Engagement im BTV.

TOP 12 Verschiedenes

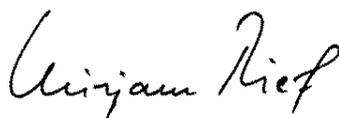
- Der Präsident gibt bekannt, dass der Verbandsrat beschlossen hat, dass die 74. Ordentliche Mitgliederversammlung am 28.11.2026 in Ingolstadt, hier im Hotel „Maritim“ stattfinden wird. Das Plenum stimmt der Entscheidung mit Applaus zu.
- Auf Nachfrage teilt Herr Schmidbauer mit, dass die BTV-Hotline zur Verbandsrunde im Sommer 2025 fortgeführt werden soll. Die Verantwortlichen erhielten sehr positive Resonanz zu Ihrer Einführung im Sommer 2024.
- Die Vereinsvertreter wünschen sich, dass der BTV beim Thema „Recycling von abgespielten Bällen“ aktiver werden sollte.
- Bis zum 30.4.2025 kann der BTV 2.0 noch bei Turnieren/Wettspielen eingesetzt werden. Ab 1.5.2025 kann dann ausschließlich der neue BTV 3.0 verwendet werden. Er verweist auf die entsprechenden Informationen unter www.btv.de sowie im Antragsheft.

Der Präsident bedankt sich bei den Anwesenden für die engagierte und konstruktive Mitarbeit, wünscht eine gute Heimreise sowie eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Dann schließt er die Sitzung.

Versammlungsende: 15:30 Uhr



Helmut Schmidbauer
Präsident des BTV



Mirjam Rief
Protokollführerin

München, 5.12.2024